



Organisationsreglement für den Abwasserzweckverband Region Diessenhofen

vom 01. Januar 1999

A. GRUNDLAGEN

Gestützt auf die Bundes- und die Kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren übergeordneten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, erlässt der Abwasserzweckverband das nachstehende Organisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, finden folgende Grundlagen Anwendung:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
- Normenwerk und Richtlinien des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)
- Regionaler Entwässerungsplan (REP) des Abwasserzweckverbandes Diessenhofen

B. ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, AUFGABEN

I. Zusammenschluss, Rechtsform

- | | | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Art. 1 | Die Gemeinden Basadingen-Schlattigen, Diessenhofen, Wagenhausen (Ortsteil Rheinklingen) und Willisdorf bilden unter der Bezeichnung
Abwasserzweckverband Diessenhofen
einen Zweckverband im Sinne von §§ 48a-48c des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden vom 4. April 1944. | Zusammenschluss |
| Art. 2 | Der Abwasserzweckverband Diessenhofen (nachfolgend Sitz Verband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener juristischer Person. Sein Sitz befindet sich in Diessenhofen. | Rechtsform
Sitz |

II. Aufgaben

- | | | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Art. 3 | Der Verband sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 44 diese Reglements, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werferhaltung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) und der erforderlichen Sammelkanäle mit den Kanalisationsbauwerken erreicht.

Der Verband kann weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbehandlung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen. | Aufgabe
Zweck |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|

C. BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

I. Beitritt, Austritt

- | | | |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Art. 4 | Der Verband kann weitere Gemeinden oder Teile von Beitritt Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteiles in den Verband aufnehmen. | Beitritt |
| Art. 5 | <p>1. Die Kostenanteile müssen den Berechnungsfaktoren entsprechen, die für die Verbandsgemeinden gelten (Art. 39).</p> <p>2. Die Kostenbeteiligung wird mit den übrigen Bedingungen und dem Datum, an dem die Aufnahme rechtswirksam wird, im Aufnahmebeschluss festgehalten.</p> | Kostenanteile |
| Art. 6 | Der Verband kann mit Gemeinden Übernahmeverträge abschließen, wonach diese ihr Abwasser teilweise den Verbandsanlagen zu-leiten. Sie haben einen entsprechenden Kostenanteil zu tragen. Übernahmeverträge mit Gemeinden betreffen in der Regel einzelne Liegenschaften oder kleinere Teile von Gemeinden. | Übernahmeverträge |
| Art. 7 | <p>1. Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder verunmöglicht und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwässer gewährleistet ist.</p> <p>2. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>3. Der Verband setzt in einem Entlassungsbeschluss die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das Datum an dem der Austritt rechtswirksam wird fest.</p> | Austritt |
| Art. 8 | Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf die Regelung des Verbandsvermögens, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen abzugelten. | Finanzielle |

II. Auflösung

- | | | |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Art. 9 | Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist. | Auflösung |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

D. ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmung Art. 10

Art. 10	Die Organe des Verbandes sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden 2. die Delegiertenversammlung 3. die Betriebskommission 4. der Präsident 5. die Rechnungsprüfungskommission 	Verbandsorgane
Art. 11	<p>1. Der Verband wird durch seinen Präsidenten vertreten (Art. Zeichnungs- 25). Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.</p> <p>2. Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Betriebskommission geregelt.</p>	Vertretung, Zeichnungsberechtigung
Art. 12	<p>1. Als Delegierte, Mitglieder der Betriebs- oder der Rechnungsprüfungskommission sind Personen wählbar, die im Verbandsgebiet wohnen und das Aktivbürgerrecht besitzen.</p> <p>2. Delegierte müssen in der sie delegierenden Verbandsgemeinde wohnen. Ihre Wahl erfolgt nach dem Organisationsreglement der entsprechenden Gemeinde.</p>	Wählbarkeit
Art. 13	Die Amtsperiode aller gewählten Organe des Verbandes fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.	Amtsperiode
Art. 14	<p>1. Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten, sofort die Geschäfte es erfordern. Die Delegierten versammeln sich jedoch jährlich mindestens einmal bis 30. Juni an der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung von Geschäftsbericht und Verbandsrechnung sowie zur Beschlussfassung über den Voranschlag.</p> <p>2. Die Delegierten und die Mitglieder der Betriebskommission müssen auch einberufen werden, wenn je ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.</p>	Einberufung
Art. 15	<p>1. Die Delegiertenversammlung und die Betriebskommission Quorum sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Sie beschliessen in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>	Quorum, Bestimmung des Mehrs

814.20.6

Art. 16	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr	Geschäftsjahr
Art. 17	Soweit das Organisationsreglement des Verbandes nichts anderes bestimmt und die Delegiertenversammlung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren und die Geschäftsführung erlässt, finden die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) des Kantons Thurgau Anwendung. Für das Rechnungswesen gelten sinngemäss die Bestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung (RRV) über das Rechnungswesen der Gemeinden. Der Verband führt eine Kostenrechnung nach verursacherorientierten Grundsätzen.	Verfahrensvorschriften

II. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 18	Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden beschliesst über: 1. Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen. 2. Änderung von folgenden Artikeln dieses Organisationsreglements Art. 3, 9, 10, 18, 21.11, 23.10 und 39. 3. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Gemeinden. Sie sind für alle Verbandsgemeinden verbindlich. 4. Beschlüsse nach Abs. 2 sind nach dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und der dazugehörigen RRV durch die zuständige Stelle des Kantons Thurgau zu genehmigen.	Zuständigkeit
----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

2. Delegiertenversammlung

Art. 19	1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Jede Gemeinde hat Anspruch auf zwei Delegierte. Zählt eine Gemeinde mehr als 500 Einwohner im Einzugsgebiet des Verbandes, so hat sie bei 501 - 1000 Einwohner Anrecht auf 3 Delegierte und bei 1001 - 1500 Einwohner 4 Delegierte usw. Für die Zahl der Einwohner sind die Ergebnisse der letzten Zählung des statistischen Amtes des Kantons Thurgau massgebend. 2. Die Mitglieder der Betriebskommission, sofern sie nicht Delegierte sind, haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Zur Behandlung von finanziellen und technischen Fragen können Rechnungsführer, Betriebsleiter und andere Fachpersonen als Berater beigezogen werden.	Zusammensetzung
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Art. 20	Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den Aktuar der Betriebskommission geführt.	Protokoll
Art. 21	Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse Zuständigkeit und Obliegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Präsidenten. 2. Wahl von weiteren 4 Mitgliedern der Betriebskommission. 3. Wahl von 3 Mitgliedern und zwei Suppleanten der Rechnungsprüfungskommission. 4. Oberaufsicht über die Verwaltung und über den Bau und Betrieb der Verbandsanlagen. 5. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden. 6. Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden, Genehmigung und Auflösung von Abwasserübernahmeverträgen. 7. Genehmigung von Bauabrechnungen. 8. Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Verbandsrechnung. 9. Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung. 10. Festsetzung der Definition der Grosseinleiter auf Antrag der Betriebskommission. 11. Krediterteilung für neue einmalige Ausgaben im Betrag von bis zu 200000.— Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis zu 40000.— Franken pro Geschäftsjahr. 12. Änderung des Organisationsreglements, ausser den in Art. 18, Abs. 2, genannten Artikeln. 	Zuständigkeit
Art. 22	Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Vertretung in der Betriebskommission. Alle Grosseinleiter zusammen haben ebenfalls Anspruch auf eine Vertretung in der Betriebskommission, welche nicht als Gemeindevertretung angerechnet wird.	Zusammensetzung
Art. 23	Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch dieses Organisationsreglement oder durch Erlasse der Delegiertenversammlung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsicht über die Verwaltung und die Betriebsleitung sowie über die Verbandsanlagen. 2. Wahl und Anstellung des Betriebsleiters und des Betriebspersonals. 3. Vorbereitung von Geschäften, über welche die Delegiertenversammlung nach Art. 21 beschliesst. 	Zuständigkeit

4. Anträge an die Delegiertenversammlung gemäss Art. 21. Abs. 11 sind überdies vorgängig den Behörden der Verbandsgemeinden zur Stellungnahme zu unterbreiten.

5. Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

6. Information der Verbandsgemeinden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über den Rechenschaftsbericht des Verbandes.

7. Verwaltung des Verbandsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen, Geltendmachung von Staats- und Bundesbeiträgen.

8. Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen sowie

Prozessführung.

9. Erstellen von mittel- und langfristigen investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.

10. Erteilung von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zu Handen der Delegiertenversammlung.

11. Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse der Verbandsgemeinden und des Voranschlages. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Nettobetrag von bis zu 75000.— Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 10'000.— Franken pro Jahr. Von der Kreditbegrenzung sind unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, ausgenommen. Die Delegierten sind darüber in Kenntnis zu setzen.

Art. 24	Die Betriebskommission kann Sekretariat und Rechnungsführung sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.	Sekretariat Rechnungsführung
----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------

4. Der Präsident

Art. 25	<p>1. Der Präsident führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission. Er vertritt den Verband Kompetenzen nach aussen und leitet die Geschäfte.</p> <p>2. Er hat die Aufsicht und das Weisungsrecht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.</p> <p>3. Die Finanzkompetenz beträgt für neue, einmalige Ausgaben 5000.— Franken pro Jahr.</p>	Aufgaben Kompetenzen
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------

5. Rechnungsprüfungskommission

- | | | |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Art. 26 | <p>1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Es darf nur je ein Mitglied in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>2. Als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind ausgeschlossen, die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Sekretär, der Rechnungsführer, der Betriebsleiter und das Betriebspersonal.</p> | Zusammensetzung |
| Art. 27 | <p>1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassaführung mit den Belegen in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>2. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.</p> <p>3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, im Bericht einen von der Mehrheit der Kommission abweichenden Standpunkt zum Ausdruck zu bringen.</p> | Aufgaben |
| Art. 28 | Die Rechnungsprüfungskommission wird durch ihren Präsidenten einberufen, zur Konstituierung durch ihr amtsältestes Mitglied. | Einberufung |

6. Das Aktuarat und die Rechnungsführung

- | | | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Art. 29 | <p>1. Es führt das Protokoll der Betriebskommissionssitzungen. Bestimmt es die Delegiertenversammlung nicht anders, so wird ihr Protokoll auch durch das Aktuarat der Betriebskommission geführt.</p> <p>2. Neben der Protokollführung fertigt der Aktuar die Beschlüsse aus, wirkt bei der Verfassung der Berichte mit und verwaltet das Archiv.</p> | Aktuarat
Aufgaben |
| Art. 30 | Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Verbandsrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplanes | Rechnungsführung |

Grosseinleiter

- | | | |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Art. 31 | <p>1. Firmen mit grosser Abwassermenge und/oder Schmutzstofffracht, nachfolgend Grosseinleiter genannt, sind Einleiter, deren Abwassermenge und/oder Schmutzstofffracht in der Regel eines der Kriterien gemäss Anhang (7) erreichen oder überschreiten.</p> <p>2. Alle übrigen Einleiter sind nicht Grosseinleiter.</p> | Definition
Grosseinleiter |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|

E. Kostentragung und Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Art. 32 | <p>1. Sämtliche Kosten der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung gehen unmittelbar zu Lasten des Verbandes. Bei der Kostenberechnung sind die Kosten für die Werterhaltung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>2. Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden vom Verband den Gemeinden gutgeschrieben.</p> | Kostentragung |
| Art. 33 | Der Verband beschafft die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Geldmittel. | Mittelbeschaffung |
| Art. 34 | Die Delegiertenversammlung kann für die Ergänzung, die Erweiterung sowie die Erneuerung und den Ersatz von Anlagen und Einrichtungen jährliche Einlagen von den Verbandsgemeinden auf der Basis einer Finanz- und Investitionsplanung in die Spezialfinanzierung beschliessen. | Spezialfinanzierung |
| Art. 35 | Für verspätete Zahlungen von Gemeinden und von Privaten erhebt der Verband einen Verzugszins von einem halben Prozent über den jeweiligen Prozentsatz der Thurgauer Kantonalbank für Gemeindendarlehen. | Verzugszinsen |

1. Bau der Anlagen

- | | | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Art. 36 | <p>1. Ergänzungsbauten sind Bauten und Einrichtungen, die Bauten keine höhere Belastung der Anlagen bezüglich der Abwassermenge oder Schmutzstofffracht zulassen, die aber der Verbesserung des Gewässerschutzes dienen.</p> <p>2. Erweiterungsbauten ermöglichen die Zuleitung von grösseren Abwasser- und Schmutzstofffrachten.</p> <p>3. Erneuerung und Ersatz von Anlagen und Einrichtungen dienen der Funktions- und Werterhaltung</p> | Definition der Bauten |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|

2. Betrieb der Anlagen

- | | | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Art. 37 | Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu betreiben und Hygiene zu unterhalten, dass sie eine optimale Wirkung in bezug auf den Gewässerschutz erzielen. Der Klärschlamm ist zu verwerten oder einwandfrei zu entsorgen. | Gewässerschutz Hygiene |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|

- Art. 38** Kapitalfolgekosten aus dem Bau der Anlagen nach Art. 36.1 - 3) Kostenunterteilung
Sie sind wie folgt zu unterteilen:
1. Abwasserverbandskanäle und Bauwerke,
 2. Abwasserreinigungsanlage (ARA),
 3. Leistungen für Dritte.
- Die Kosten für Verbandskanäle und Bauwerke sowie für die ARA ergeben sich aus Anhang (1) zu diesem Reglement.
- Art. 39** Kostenverteilung
1. Für die Abwasserverbandskanäle und Bauwerke sind die Kosten gemäss Art. 38.1 nach ermittelten hydraulischen Einwohnergleichwerten inkl. Gewerbe und Industrie und nach den gewichteten überbauten und nicht überbauten Entwässerungsflächen gemäss gültigen Zonenplänen zu belasten. Für Sanierungsgebiete ausserhalb der Zonenplanflächen wird eine äquivalente Bauzonenfläche miteingerechnet. Die Gewichtung der Flächen ist im Anhang (5) zu diesem Reglement festgelegt. Die Aufteilung zwischen den Einwohnergleichwerten und den gewichteten Zonenflächen ist im Anhang (7) zu diesem Reglement festgelegt. Die Kosten für Verbandsanlagen, die einer Gemeinde als Ersatz für eigene Anlagen dienen, sind dieser im Kostenverteiler angemessen zu belasten. Diese Kostenverteilung ergibt sich aus Anhang (2) zu diesem Reglement.
 2. Die Kosten der Abwasserreinigungs- und der Schlammbehandlungsanlage sind entsprechend den hydraulischen Einwohnergleichwerten unter den Gemeinden zu verteilen. Die Einwohnergleichwerte ergeben sich aus dem Trink- und Brauchwasserbezug der angeschlossenen Liegenschaften. Wird der Wasserbezug nicht gemessen, so wird pro Einwohner und Jahr eine im Anhang (7) zu diesem Reglement festgelegte Wassermenge verrechnet. Kühlwasser, das nicht der Abwasserleitung zugeführt wird, kann abgezogen werden. Regenwasser, welches zu Reinigungszwecken aufgefangen und der Abwasserleitung zugeführt wird, ist mit ein zu beziehen. Der Trink- und Brauchwasserbezug der Grosseinleiter ist vor der Verteilung in Abzug zu bringen. Die Kostenverteilung ergibt sich aus Anhang (3) zu diesem Reglement.
 3. Bei den Grosseinleitern sind für die Verteilung der Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungskosten die Jahresfrachten, bezogen auf die Wassermenge, den Schlammanfall, die Oxidation bezogen auf die Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen (C und N) sowie auf den Phosphor, massgebend. Für Saisonbetriebe mit kurzzeitiger, grosser Belastung können angemessene Zuschläge erhoben werden. Die Methode zur Bestimmung der Einwohnergleichwerte der Grosseinleiter und deren Gewichtung ist in Anhang (6) dieses Reglements festgelegt.

4. Die Leistungen für Dritte werden nach effektivem Aufwand berechnet.

5. Die Kostenanteile der Gemeinden an den Verbandskanälen und Bauwerken sowie an der Abwasserreinigungsanlage ergeben sich aus den Anhängen (2) und (3) dieses Reglements.

6. Bei den Industrie- und Gewerbebetrieben, welche nicht Grosseinleiter sind, wird in der Regel nur die Wassermenge berücksichtigt, wobei davon ausgegangen wird, dass die übrigen Werte den Basis-einwohnergleichwerten

- Art. 40**
1. Verändern sich die Grundlagen, die zur Beurteilung des Kostenverteilers massgebend waren wesentlich, so kann eine Neubeurteilung der Kostenverteilung innert angemessener Frist verlangt werden. Neubeurteilung des Kostenverteilers
 2. Eine Neubeurteilung findet überdies in der Regel alle 5 Jahre statt.
 3. Unter Einhaltung der Grundsätze nach Art. 39, Ziffer 1 - 3, kann die Delegiertenversammlung die Anpassung des Kostenverteilers beschliessen.

F. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

1. Verbands- und Gemeindeanlagen

- Art. 41**
1. Der Verband ist Eigentümer der Verbandsanlagen. Sie sind im regionalen Entwässerungsplan Nr. 2323.1 festgelegt. Eigentumsverhältnisse, Einleitrecht
 2. Der Verband ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.
 3. Es ist Sache der Gemeinden und von Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.
- Art. 42**
- Der Verband ist, unter Vorbehalt von Art. 43 verpflichtet, die aus den Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Übernahmeverträgen anfallende Schmutzwasser aufzunehmen. Die Gemeinden müssen das in ihrem Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes. Aufnahme und Zuleitungspflicht

- Art. 43** 1. Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.
2. Die Zuleitung von Abwässern hat im Schwemmverfahren zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend der zuständigen bundesrechtlichen Verordnung vor zu behandeln oder auszugleichen.
3. Sporadisch anfallende, nicht belastete Regenwässer innerhalb der Kanalisationsgebiete sind nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.
4. Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen u.a. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 GSchG. aufgehoben werden.
- Art. 44** 1. Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse an die Verbandsanlagen ausserhalb der Bauzonen sind der Betriebskommission von der entsprechen den Gemeinde zu melden.
2. Anschlüsse für nicht häusliche Abwässer dürfen erst nach Zustimmung durch die Betriebskommission bewilligt werden. Der Betriebskommission ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über die Anschlussstelle, über die Beschaffenheit und Menge der anfallenden Abwässer sowie über deren allfällige Vorbehandlung zu unterbreiten.
3. Beiträge und Gebühren für Abwasseranschlüsse an Verbandsanlagen, die an Stelle von Gemeindekanalisationen treten, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, bezogen.
- Art. 45** Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, die Abwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang steht, zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl über Anlagen der Gemeinden, als auch über jene von Privaten.
- Art. 46** 1. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Verbandsanlagen oder ihr Betrieb weder durch mangelhafte eigene Abwasseranlagen, noch durch die Zuleitung von unzulässigen Abwasserinhaltsstoffen beeinträchtigt oder geschädigt werden.
2. Unterlässt es eine Gemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, so setzt ihr die Betriebskommission eine Frist unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.
- Art. 47** Die Gemeinden haften für Schäden an Verbandsanlagen und deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwasserzuleitungen entstehen.

Beschaffenheit
des AbwassersAnschlussbewil-
ligung Zustän-
digkeit Beiträge

Aufsichtsrecht

Haftung

Art. 48 Gegen rechtsverbindliche Entscheide der Organe des Verbandes kann innert 20 Tagen ab Erlass beim zuständigen Departement des Kantons Thurgau Rekurs erhoben Rekurse

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 50

1. Das vorliegende Reglement ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Annahme
2. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf einen von der Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
3. Es ersetzt das bestehende Reglement aus dem Jahre 1972.
4. Der Anschlussvertrag mit Rheinklingen wird aufgehoben.

Von den Gemeindeversammlungen	genehmigt am
Wagenhausen	27.03.1998
Diessenhofen	15.05.1998
Schlattingen	15.05.1998
Basadingen	05.06.1998
Willisdorf	03.07.1998
Vom Regierungsrat	05.01.1999

Anhang (1) zum Organisationsreglement

ERMITTLUNG DER UNTER DIE GEMEINDEN ZU VERTEILENDEN KOSTEN PRO JAHR

Vorbemerkungen:

Die nachfolgenden Zahlen basieren auf einer vorläufigen Annahme. Sie werden jährlich durch die Delegiertenversammlung des Abwasserzweckverbandes festgelegt. Die Kosten umfassen den laufenden Betrieb und Unterhalt der Verbandskanäle, Bauwerke und der ARA sowie die Kapitalfolgekosten aus der Erweiterung und Erneuerung dieser Anlagen. Die Kapitalfolgekosten aus der Erweiterung der ARA gemäss Projekt sind somit in den Kosten enthalten (siehe auch Anlagebuchhaltung).

Zu verteilende **Kosten für Verbandskanäle und Bauwerke**

Aus laufender Rechnung	Fr. 45'000.--
Für Abschreibungen gemäss Anlagebuchhaltung	Fr. 75'000.--
Für Zinsen auf kurzfristigen Schulden	Fr. 10'000.--
Erforderliche jährliche Mittel	Fr. 130000.—

Zu verteilende **Kosten für die Abwasserreinigungsanlagen**

Aus laufender Rechnung	Fr. 45'000.--
Für Abschreibungen gemäss Anlagebuchhaltung	Fr. 75'000.--
Für Zinsen auf kurzfristigen Schulden	Fr. 10'000.--
Erforderliche jährliche Mittel	Fr. 130000.—

Total pro Jahr 1. und 2.

680.0000

Aufgrund der obengenannten Annahme ergäbe sich ein Preis von cirka 1.60 Franken pro m³ Abwasser.

Kostenverteiler - Verbandskanäle + Bauwerke

Zu verteilende Kosten inkl. Amortisation und Verzinsung Fr. 130'000.--

Gemeinden	Verteilung nach Wassermengen		Verteilung nach Zonengläche		Ersatz von Gemeinde-Anlagen		Gesamt- Kostenverteiler Kanäle + Bauwerke		Bemerkungen
	m3/a	%	m2 gewartet	%	Fr.	%	%	Fr./a	
Basadingen	68'636	16.52	893'575	23.39	8'480.00	6.52	17.65	22'945.00	
Diessenhofen	257'255	61.90	1'710'578	44.78	27'853.00	21.42	54.30	70'590.00	
Schlattingen	38'964	9.38	469'225	12.28	3'970.00	3.05	9.16	11'908.00	
Wagenhausen	6'204	1.49	195'350	5.11	2'347.00	1.81	3.43	4'459.00	
Willisdorf	*44'506	10.71	551'475	14.44	10'902.00	8.39	15.46	20'098.00	*inkl. Katharinental
Gesamt	415'565	100.00	3'820'203	100.00	53'552.00	41.19	100.00	130'000.00	

Gesamtkostenverteiler = $05.5581 \times (0.65x \% \text{ Wassermenge} + 0.35x \% \text{ Zonenfläche}) + \% \text{ Ersatz}$.

Anhang (3) zum Organisationsreglement

Kostenverteiler - ARA Diessenhofen

Zu verteilende Kosten inkl. Amortisation: Fr. 550'000.--

Keine Grosseinleiter	-----	0.00 %
Gemeindeanteile	415'565 m ³	100.00 %
Gesamt	415'565 m ³	100.00 %

Kostenverteiler ARA

Gemeinden	Wassermenge (ohne Industrie)		Kostenverteiler für ARA-Kosten	
	m ³	%	%	Fr.
Basadingen	68'636	16.52	16.52	90'860.00
Diessenhofen	257'255	61.90	61.90	340'450.00
Schlattingen	38'964	9.38	9.38	51 '590.00
Wagenhausen	6'204	1.49	1.49	8'195.00
Willisdorf	44'506	10.71	10.71	58'905.00
Gesamt	415'565	100.00	100.00	550'00.00

Anhang (4) zum Organisationsreglement

KOSTENVERTEILER - ARA + KANÄLE UND BAUWERKE

Vergleich mit bisherigem Betriebskostenverteiler

	Kostenanteile der Gemeinde				Bisher. Betr.-Kost. verteiler
	ARA	Kanäle <i>gesamthaft</i>			
	Fr.	Fr.	Fr.	%	% ¹⁾
Basadingen	90'860.--	22'945.--	113'805.--	16.73	18.51
Diessenhofen	340'450.--	70'590.--	411'040.--	60.45	53.93
Schlattingen	51'590.--	11'908.--	63'498.--	9.34	9.04
Wagenhausen	8'195.--	4'459.--	12'654.--	1.86	3.19
Willisdorf	58'905.--	20'098.--	79'003.--	11.62	15.33
Gesamt	550'000.--	130'000.--	680'000.--	100.00	100.00

¹⁾ Die bisherigen %-Zahlen wurden um den Wert 3.19 % von Wagenhausen prozentual verkleinert.

Anhang (5) zum Organisationsreglement

Richtwerte für die Festlegung der Gewidtungsfaküren für die Bauzonenflächen

Zonenart	Ausnützungsziffer	Gewichtungsfaktor
	zirka	
WE ₁ Wohnzone für Einmilienhäuser	0.25 - 0.40	1.0
WE ₂ Wohnzone für Zweifamilienhäuser	0.30 - 0.45	1.5
W ₂ +WG ₂ Wohn-, Wohn- und Gewerbezone 2 Gesch.	0.40-0.50	2.0
W ₃ -WG ₃ Wohn- Wohn- und Gewerbezone 3 Gesch.	0.60 -0.80	2.5
W ₄ Wohnzone 4 Gesch.	0.70-0.90	3.0
D Dorfzone	0.40 0.45	2.0
A Altstadtzone	0.60 -0.80	2.5
W Weilerzone	---	1.5
G Zone für Gewerbe und Kleinindustrie	---	2.0
1 Industriezone	---	2.5
OeB Zonen für öffentliche Bauten		1.5
OeA Zonen für öffentliche Anlagen	---	1.0

Für Bauzonenflächen, die im Trennsystem beziehungsweise im reduzierten Mischsystem entwässert werden, können die Gewichtungsfaktoren bis zu 50 % reduziert werden.

Für Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzone rechnen wir mit einer äquivalenten Bauzonenfläche von $50 \text{ m}^2 = 20 \text{ m}^2 \text{ Bauzone/E}$.

Es wird davon ausgegangen, dass ausserhalb der Bauzone im Trenn- beziehungsweise reduzierten Mischsystem entwässert wird.

Anhang (6) zum Organisationsreglement

Die Einwohnergleichwerte sind für den ganzen Verband nach einheitlichen Basiswerten festzulegen.

Folgende Erfahrungswerte des VSA, Gewichtungsfaktoren und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Kostenverteilung auf die Grosseinleiter

Basiswerte Einw.	pro Jahr und Einwohner	pro Tag und
Basiswert Abwassermenge	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	= 170 l/Ed
Basiswert für CSB gelöst (Chem Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{\text{CSB}} = 29 \text{ kg O}_2/\text{a}$	= 80 gr O_2/Ed
Basiswert für GUS TS/Ed (Ges. ungeloste Stoffe)	$B_{\text{GUS}} = 18 \text{ kg TS}/\text{a}$	= 50 gr
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff ~ncl, NH_4)	$B_N = 4 \text{ kg N}/\text{a}$	= 11 gr N/Ed
Basiswert für P gelöst P/Ed (gelöstes Phosphat)	$B_p = 0.70 \text{ kg P}/\text{a}$	= 1 90 gr

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{\text{OX}} = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_p = 0.05$
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S = 0.25$

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrößen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig

Umrechnungsfaktor Stickstoff

in Sauerstoffbedarf $R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$

Umrechnungsfaktor CSB

in Schlamm $S = 0.50 \text{ kg TS}/\text{kg CSB}$

Umrechnungsfaktor P-Fällung

in Schlamm $T = 7.0 \text{ kg TS}/\text{kg P}$

Anhang (7) zum Organisationsreglement

1. Kriterien für Grosseinleiter

Grosseinleiter sind Einleiter, deren Abwassermenge und/oder Schutzfracht in der tegel eines der nachfolgenden Kriterien erreichen oder überschreiten:

Abwasser > 30'000 m³/Jahr

Schmutzstofffracht > 25 kg BSB₅ /d 500 EG

(BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf innert 5 Tagen)

Momentan sind im Abwasserverband Diessenhofen keine Grosseinleiter-

2. Prozentualer Anteil der Hydraulischen Einwohneregleichwerte zu den gewichteten Zonenflächen

Für die Verteilung der kosten der Verbands-Kanäle und -Bauwerke unter die Gemeinden werden die hydraulischen Einwohneregleichwerte zu 65 % und die gewichteten Zonenflächen zu 35 % in Rechnung gestellt.

3. Jährliche Wassermengen pro Einwohner

Wo keine Wassermessungen vorhanden sind, werden pro Einwohner und Jahr 62 m³ Wasser verrechnet.

